

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 02.10.2018 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:50 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,
Bauerreis, Fred,
Dubois, Ulrike,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Konrad,
Haag, Horst,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,
Kerschbaum, Gerhard,
Marr, Herbert,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.
Rosiwal-Meißner, Monika,
Verstynen, Peter,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Heid, Doris,

Gäste

Seebach, Nadja,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bögelein, Georg,
Bräutigam, Lutz, Dr.,
Großkopf, Matthias,
Koch, Kurt,
Koch, Thomas,
Wagner, Gerhard,

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Öffentliche Sitzung

zu 1 **Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 2 **Informationen**

Sachverhalt:

- Der erste Bürgermeister berichtete über die ÖPNV Sitzung am 18.09.2018 beim Landratsamt. Die Buslinien 205 und 206 seien betroffen.

zur Kenntnis genommen

zu 3 **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 "Erweiterung Leithe" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat von Hemhofen hat am 24.04.2018 beschlossen, den Bebauungsplan "Nr. 05 Erweiterung Leithe" zum 2. Mal zu ändern. Die getroffenen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 05 Erweiterung Leithe" gelten ausschließlich für den dort festgelegten Geltungsbereich. Für die nicht von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Planteile gelten die bisherigen Festsetzungen weiterhin des rechtskräftigen Bebauungsplanes " Nr. 05 Erweiterung Leithe" in der Fassung vom 11.12.2003.

Zusätzlich zu den im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Baurechten wird im östlichen Bereich des Geltungsbereichs ein weiteres Baurecht geschaffen. Weitere Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden nicht berührt. Die vorliegende Änderung schafft die rechtlichen Voraussetzungen und zeitgemäßen Vorgaben für eine Nachverdichtung in diesem Bereich. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wird eine städtebauliche Neuordnung des Bereiches angestrebt.

Der Plan erhält die Bezeichnung 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 05 Erweiterung Leithe". Das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner erhielt den Auftrag, den Bebauungsplan anzufertigen und das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Die vorliegende Bebauungsplanänderung entspricht der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im südöstlichen Siedlungsbereich von Hemhofen und ist zum Großteil von bestehender Bebauung umgeben. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist im Sinne des § 13a Abs. 2 BauGB und dient der inneren Nachverdichtung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt und der untere Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (§ 13a BauGB) wird nicht erreicht.

Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Im beschleunigten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffe-

nen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Gemeinde Hemhofen hat weiterhin im parallel laufenden Verfahren zur Räumlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes intensiv über Bedarfe und Potenziale für Wohnbauflächenausweisungen diskutiert. Die detaillierte Betrachtung der Bevölkerungsprognose sowie die darauf basierende Wohnbaulandbedarfsermittlung (Bevölkerungsprognose, Einbeziehung spezifische Gemeindedaten zu Belegungsdichte, Wohneinheitendicht, Gebäude- und Freifläche, vorhandene Baulücken) hat dabei ergeben, dass für die nächsten 15 Jahre ein Wohnbaulandbedarf von ca. 8.87 ha vorliegt.

Die Gemeinde hat grundsätzlich eine Konzentration auf die Innenentwicklung beschlossen. Auf Grund dessen sollen auch Innenentwicklungspotenziale aktiviert werden und die Möglichkeiten für eine Nachverdichtung geschaffen werden. Der Geltungsbereich liegt im Südosten von Hemhofen und soll als "Reines Wohngebiet (WR)" gem. § 3 BauNVO ausgewiesen werden.

Gem. dem Beschluss vom 07.08.2018 wurde nach Maßgabe des § 4a BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Es erfolgt eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Hemhofen nimmt Kenntnis von der Durchführung der erneuten Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 05 Erweiterung Leithe" im Hemhofen.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 05 Erweiterung Leithe" wird in der vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner, Bamberg gefertigten Fassung vom 07.08.2018 mit der Begründung in der Fassung vom 07.08.2018 mit den heute beschlossenen geringfügigen redaktionellen Klarstellungen aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Abwägung ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 4 Auftragsvergabe von Honorarleistungen für die Erschließung des Baugebietes Z 7 - Zeckern-West im OT Zeckern

a) Versorgung (Strom, Beleuchtung)
b) Straßenbau

Sachverhalt:

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 24.08.2018 wurde der Bebauungsplan "Z 7 – Zeckern-West" nun rechtskräftig. Die Planungen können nun erneut aufgenommen werden, so dass in den Wintermonaten 2018 die Ausschreibungen für die einzelnen Gewerke durchgeführt werden können.

Die Planungs- und Ausführungsleistungen für die abwassertechnische Erschließung wurden durch den Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 05.12.2017 an das IB Miller aus Nürnberg vergeben.

Die Verwaltung hat für die Gewerke Strom, Wasser, Beleuchtungsanlage und Straßenbau zwischenzeitlich Honorarangebote eingeholt.

Für die Stromversorgung und die Straßenbeleuchtungsanlage hat uns das IB Miller ein Honorarangebot über 9.264,76 € brutto vorgelegt. Es entspricht den Vorgaben der HOAI 2013. Da diese Planungs- und Ausführungsleistungen (Lph. 1-9) ebenfalls durch das IB Miller abgedeckt werden können und auch im Baugebiet "Z 6 – Zeckern-Mitte" von diesem zuverlässig

sig und erfolgreich durchgeführt wurden, schlägt die Verwaltung vor, diese ebenfalls an das IB Miller zu vergeben.

Für die Straßenerschließung hat die Verwaltung insgesamt zwei Angebote erhalten. Das Angebot des IB Wolf aus Bamberg für alle Leistungsphasen beläuft sich dabei auf 44.535,54 € brutto. Es entspricht allerdings nicht der HOAI 2013, da die einzelnen Leistungsphasen zum Teil deutlich unterschritten werden. Die Gefahr einer mangelhaften Planung aufgrund fehlender Leistungsbilder besteht.

Das Angebot des IB Miller beläuft sich auf 49.084,29 € brutto. Es entspricht in allen Teilen der HOAI 2013. Aus Sicht der Verwaltung sollten diese Leistungen für den Straßenbau u. a. auch wegen Haftungsansprüchen sowohl in der Planung als auch in der Ausführung, an das IB Miller vergeben werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Ing.-Büro Miller, Nürnberg wird auf Grundlage des Honorarangebotes vom 07.06.2017 mit den Planungs- und Ausführungsleitungen zur stromtechnischen Erschließung für das Baugebiet "Z 7 – Zeckern-West" mit einer Auftragssumme von brutto 9.264,76 € beauftragt.
3. Das Ing.-Büro Miller, Nürnberg wird auf Grundlage des Honorarangebotes vom 07.06.2017 mit den Planungs- und Ausführungsleitungen zur straßentechnischen Erschließung für das Baugebiet "Z 7 – Zeckern-West" mit einer Auftragssumme von brutto 49.084,29 € beauftragt.
4. Es erfolgt für alle Objekte eine stufenweise Beauftragung. Zunächst werden nur die Lph. 1 – 3 vergeben. 1. Bgm. Nagel wird des Weiteren ermächtigt, die weiteren Lph. 5 - 9 je nach Bedarf zu beauftragen.
5. Der Vertrag ist entsprechend der Vorgaben des Handbuchs für Ingenieurverträge und Vergaben nach VOB im kommunalen Bereich (HIV-KOM) zu erstellen.
6. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2018 zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 5 Weihnachtsbeleuchtung im Gemeindegebiet Hemhofen - Weiteres Vorgehen hinsichtlich Sponsoring

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde schon informiert, dass für das Sponsoring der Weihnachtsbeleuchtung eine Grundsatzentscheidung getroffen werden müsse. Die Beleuchtung konnte bisher durch die Bevölkerung erworben werden und die Gemeinde übernahm die Stromkosten und den Aufbau hierfür.

Anlässlich dessen hatte der gemeindliche Elektriker eine Aufstellung der Kosten erstellt.

Derzeit hat die Gemeinde 56 Sterne zu betreuen. Die Anschaffungskosten pro Stern MB24 mit Befestigungsmaterial und Leuchtmittel belaufen sich auf ca. 300,00 € brutto.

Die Erstmontage für einen Stern beläuft sich zusätzlich zu den Anschaffungskosten ebenfalls auf ca. 300 €. Hierbei ist die Arbeitskraft incl. des Einsatzes des gemeindlichen Fendts enthalten. Ferner werden noch 5-7m Kabel und eine Abzweigdose zum Verklemmen benötigt.

Die reinen Stromkosten belaufen sich auf 7 Watt pro Stern x 12 Stunden x 35 Tage = 2,94 kWh

Brutto = 0,2013€/kWh

Netto = 0,1692€/kWh

2,94kWh x 0,2013€ = 0,591€ /Stern. Diese Kosten wurden bisher immer von der Gemeinde selbst getragen.

Insgesamt trägt die Gemeinde somit für die Montage und Demontage aller Sterne Kosten in Höhe von ca. 3.500,00 €.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. (Beschluss 15:0)
2. Der Gemeinderat beschließt, wieder Sterne anzuschaffen, mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Anlieger die Anschaffungskosten für den Stern übernehmen. (Beschluss 13:2)
3. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde die Strom- und Montagekosten für alle Sterne wie bisher übernehmen wird. (Beschluss 11:4)
4. Der Gemeinderat beschließt, dass die Sterne im gesamten Gemeindegebiet installiert werden sollen und nicht nur entlang der Hauptstraßen. (Beschluss 9:6)
5. Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat, dass eine Befristung der Weihnachtssterne auf maximal 10 Jahre bzw. auf die Lebensdauer der Sterne erfolgt. (Beschluss 11:4)
6. Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung 15 neuer Sterne. (Beschluss 14:1)

zu 6 Durchführung Internationales Festival des Schlagers und der Volksmusik in der Zeit vom 17.07. -19.07.2020; Überlassung des Bahnhofsplatzes Zeckern und Festlegung der Sperrzeit

Sachverhalt:

Die Herren Andy Weiß und Markus Weiß (Duo Frankenexpress) haben am 19.09.2018 im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitgeteilt, dass sie gerne in der Zeit vom 17.07.2020 bis zum 19.07.2020 das Internationale Festival des Schlagers und der Volksmusik auf dem Bahnhofsplatz in Zeckern durchführen möchten. Überdies haben Sie dies schriftlich via mail am 19.09.2018 bestätigt. Im Rahmen der Vorsprache haben sie, wie im Jahre 2017, um kostenfreie Überlassung des Bahnhofsplatzes in Zeckern für die Durchführung der Veranstaltung und Aufstellung eines Festzeltes (10 m x 36 m) gebeten und eine Festsetzung der Sperrzeit für die gesamte Veranstaltung auf 1 Uhr beantragt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Herrn Andy Weiß und Herrn Markus Weiß wird der Bahnhofsplatz in Zeckern für die Zeit vom 17.07.2020 bis zum 19.07.2020 kostenfrei zur Durchführung des Internationalen Festivals des Schlagers und der Volksmusik überlassen.
3. Für die Zeit vom 17.07.2020 bis zum 19.07.2020 wird die Sperrzeit für den Zeltbetrieb auf 01.00 Uhr festgelegt.
4. Die Lärmschutzvorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie sind bei der Durchführung der gesamten Veranstaltung zu beachten.
5. Die Veranstalter sind für die rechtzeitige Einholung aller öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die Bereitstellung aller erforderlichen Versorgungseinrichtungen (Stromanschluss, Sanitäranlagen) selbst verantwortlich.

Beschluss: Ja 13 Nein 2

zu 7 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungswege erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde von der Verwaltung zwischenzeitlich folgendes Baugesuch bearbeitet:

- Errichtung eines Carports, Amselstraße 21, Fl.Nr. 206, Gemarkung Zeckern (Isolierte Befreiung)

zur Kenntnis genommen

zu 8 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Batz gab an, dass östlich des Zobelsteins beim RÜB der Graben extrem verschlammmt sei. 1. Bürgermeister Nagel merkte an, dies beim Bauhof weiterzugeben.

zur Kenntnis genommen

Nichtöffentliche Sitzung

...

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Doris Heid
Geschäftsleiterin
